

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 2 (1929)

Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

anstalt) die Kilometervergütung ohne Abzug von 20 Km.

Beim Uebertritt einzelner Reiter von einem Kurs in einen andern erfolgt der Pferde-transport mittelst Transportgutschein. Der Pferdebegleiter jedoch hat ein Militärbillett zu lösen. Nur bei Transporten von Detachementen von 10 Mann und mehr mit Pferden während des Dienstes sind auf den Transportgutscheinen die Mannschaften und Pferdebegleiter aufzuführen.

III. Sattelkoffern, Bureaux- und Kommandokisten.

a. Beim Einrücken sind diese Gegenstände als besondere Sendungen zur Militärtaxe anfertigen zu lassen. Als Quittung für deren Bezahlung ist von den Bahnorganen auf Verlangen der abgestempelte und mit der Bemerkung „ausgeliefert“ versehene Gepäck-empfangschein auszuhändigen. Der Aufgeber erhält gegen Ablieferung dieses Letzteren vom Rechnungsführer das Frachtbetreffnis zurückvergütet.

Anhand dieses Gepäck-Empfangscheines kann der Rechnungsführer zur Verhütung von Revisionsanständen prüfen, ob durch den Aufgeber überhaupt nur die Militärtaxe bezahlt wurde, sowie ob das für Sattelkoffern reglementarisch zulässige Gewicht von 50 kg. nicht etwa überschritten wurde etc.

b. Bei der Rückbeförderung nach der Entlassung dagegen sind die bezeichneten Gegenstände nach wie vor mittelst Transportgutscheinen bei der Bahn aufzugeben.

Hier wiederum kann sich der Rechnungsführer vor Revisionsanständen wegen allfl. Mehrgewicht bei Sattelkoffern in der Weise zu decken suchen, dass er auf dem Transportgutschein beispielsweise den Vermerk an-

bringt: „Gut zur Militärtaxe für 50 kg.; Mehrgewicht zulasten des Aufgebers“.

Die Transportkosten des persönlichen Ge-päckes aller Offiziere gehen zulasten dieser Letztern.

B. Gemüseportionsvergütung.

Dieselbe ist neugeordnet wie folgt:

a. 50 Rp. auf den ständigen Waffenplätzen, wie solche in den Lieferantenverzeichnissen des des O. K. K. bezeichnet sind und

b. 55 Rp. ausserhalb der ständigen Waffenplätze. Diese Vorschrift wird folgendermassen ausgelegt:

Truppen, die ihren W. K. nicht auf Waffenplätzen bestehen, sondern nur dort mobilisieren und demobilisieren, dürfen für die ganze Dienstdauer 55 Rp. in Rechnung stellen. Findet der W. K. jedoch auf einem Waffenplatz statt, so dürfen nur 50 Rp. berechnet werden. In Rekrutenschulen speziell ist der Standort massgebend.

C. Reiseentschädigung.

Dieselbe beträgt nunmehr für Offiziere und ihr mitgeführtes persönliches Gepäck 10 Rp., für Offiziersschüler, Unteroffiziere, Gefreite u. Soldaten 5 Rp. pro Kilometer.

Entfernungen bis zu 20 Km. werden nicht vergütet und bei grösseren Reisen die ersten 20 Km. nach wie vor in Abzug gebracht. Im übrigen wird auf den B. R. B. und die Vorbemerkungen im Distanzeneiger verwiesen.

Es empfiehlt sich, diese Bestimmungen näher zu studieren, schon aus dem Grunde, weil der Rechnungsführer nie unvorbereitet in den Dienst einrücken sollte. Dadurch werden schlussendlich auch unliebsame Revisionsdifferenzen vermieden oder doch auf ein Minimum reduziert.

Allerlei Wissenswertes

Mietgeld für Pferde und Maultiere.

(Verfügung des E. M. D. vom 25. I. 1929.)

Das Mietgeld für die Lieferantenpferde und Maultiere und für die Offizierspferde (eigene, gemietete und vom Bund gestellte) wird für das Jahr 1929 wie folgt festgesetzt:

a. Lieferantenpferde und Maultiere.

- Fr. 5.— pro Tier und pro Tag für Wiederholungskurse, deren Einrückungstag in die Zeit vom 23. August (inkl.) bis 23. September (inkl.) fällt, sowie für die 10tägigen Uebungsdetachemente der Schiess-Schulen in Wallenstadt.
- Fr. 5.— für Maultiere für den Wiederholungskurs der verstärkten Geb. Inf. Brigade 3 inkl. Geb. Art. Abt. 1.
- Fr. 4.50 pro Tier und pro Tag für alle übrigen Wiederholungskurse und Schulen.

b. Offizierspferde.

- Fr. 5.50 pro Pferd und pro Tag für Wiederholungskurse, Rekognoszierungen und Uebungen, deren Einrückungstag in die Zeit vom 23. August (inkl.) bis 23. September (inkl.) fällt.
- Fr. 4.50 pro Pferd und pro Tag für alle übrigen Kurse und Schulen.

Ungezuckerte Kondensierte Alpenmilch

Bärenmarke



Die beste Milchkonserve
Berner Alpen Milchgesellschaft Stalden Emmenthal



Verbands-Mitteilungen

Centralpräsident: Fourier Tassera Adolf, Hebelstr. 79, Basel.

Auszug aus den Verhandlungen des Centralvorstandes (C. V.)

1. Von diversen Schreiben der Sektionen wird Kenntnis genommen und denselben geantwortet.

2. Zeitungsfrage:

Von den bis heute gepflogenen Verhandlungen zwischen der Sektion Zürich einerseits und den Sektionen Bern und Basel andererseits wird ebenfalls Kenntnis genommen.